

Mittheilung des Senats

vom 18. September 1885.

1. Bollwerk hinter der Mauer.

Den anliegenden Bericht der Baudeputation, betreffend Nachbewilligung von M. 15 000 für Reparatur des Bollwerks hinter der Mauer, theilt der Senat, nachdem die Finanzdeputation ein Bedenken nicht erhoben hat, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit; der Senat erteilt seinerseits dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Bekanntlich befindet sich das hölzerne Bollwerk hinter der Mauer, welches im Jahre 1863 aus dem Material der zwischen Martinikirchhof und Herrlichkeit hergestellt gewesenem Nothbrücke erbaut worden, schon seit Jahren in einem höchst baufälligen Zustande. Die von der berichtenden Deputation zum Zwecke erforderlicher Reparatur dieses Bollwerks wiederholt, für 1883 und 1884, beantragten M. 15 000, wurden höheren Orts nicht bewilligt. Neuerdings an den Tag getretene Ablösungen von Bohlen und Pfählen haben nach näherer Besichtigung den Bauinspektor Heineken in Übereinstimmung mit dem Oberbaudirektor Franzius zu der Erkenntnis geführt, daß eine Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes mit ihrerseits nicht zu verantwortender Gefahr für den angrenzenden Verkehr verbunden sein würde. Hiernach erscheint es der Baudeputation unerläßlich, thunlichst noch im Laufe dieses Jahres die vom Bauinspektor Heineken auf M. 15 000 veranschlagte Reparatur des Bollwerks ausführen zu lassen, wobei bemerkt wird, daß zufolge Mittheilung der Polizeidirektion von dieser bereits eine Absperrung der Straße in Erwägung gezogen ist. Die beabsichtigte Reparatur besteht in einer Erneuerung sämtlicher Holztheile unter Benutzung der eisernen Anker des jetzigen Bollwerks.

Unter Bezug auf ihren Bericht vom 25. Oktober 1881 (Verhdlg. S. 503) kommt daher die Deputation auf ihren durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 7./9. Juni 1882 (Verhdlg. S. 311) ihr vorbehaltenen Antrag zurück, indem sie sich erlaubt,

die Nachbewilligung von M. 15 000 auf den Fonds „Wasserbau, außerordentliche Ausgaben“ zum Zweck einer thunlichst noch im Jahre 1885 auszuführenden Reparatur und Erneuerung des hölzernen Bollwerks hinter der Mauer

hiermit zu beantragen.

Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Joh. Friedr. Wessels.**

2. Kreuzung der Weserbahn am Stephanithorsübergange.

Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation für den Zollanschluß, sie zu beauftragen, die Kreuzung der Weserbahn am Stephanithorsübergange durch eine Wegunterführung nach Entwurf 2 des technischen Berichts zu bewirken, indem auch er mit Rücksicht auf die ausschlaggebenden Verkehrsinteressen dem Unterführungsprojekte den Vorzug giebt.

Wegen der Frage der Herstellung einer Laufbrücke über das obere Ende des Hafenbassins scheidet der Senat zunächst einer Äußerung der Bürgerschaft entgegen.

3. Kontrolle der Staatseinnahmen.

In dem Berichte der Finanzkommission über die Kontrolle der Staatseinnahmen ist unter II. Rechtspflege hinter Absatz 1 (S. 495 der Verhandlungen) einzuschalten:

Die Kasse der Strafanstalt hat kaufmännische Buchführung. In die Kasse fließen alle Einnahmen aus der Verwaltung und dem Fabrikbetriebe. Sie wird von dem Kassenbeamten unter Kontrolle des II. Inspektors und unter Aufsicht des Direktors verwaltet. Der Barbestand und geldwerthe Papiere werden in dem eisernen Geldschrank aufbewahrt, zu welchem der Direktor und I. Inspektor je einen Schlüssel haben. — Der Kassenbeamte kann eine bare Summe bis zum Höchstbetrage von Mk 1100 in einem besonderen Fache des Geldschrankes unter selbständigem Verschluss haben. Die Einkassirung nicht durch die Post einzuziehender Beträge geschieht durch den Boten, welcher Kaution gestellt hat, gegen von dem Direktor und dem Kassenbeamten unterzeichnete Quittungen. Beträge unter Mk 10 können auf Grund quittirter Rechnungen einkassirt werden. — Über alle Einzahlungen der Generalkasse quittiren Direktor und Kassenbeamter gemeinschaftlich. Über andere Einnahmen, soweit deren direkte Einzahlung bei der Generalkasse nicht verfügt ist, können der II. Inspektor und der Kassenbeamte — jedoch nur gemeinschaftlich — quittiren. Der I. Inspektor hat die Buchführung der Fabrik, deren Uebereinstimmung mit dem Kassabuche er zu überwachen hat. Für die Verwaltung und die Fabrik bestehen getrennte Kassenbücher. Die Kasse muß monatlich mindestens einmal von dem Direktor und den beiden Inspektoren unvermuthet revidirt werden.

Mitthei

han

Das Gesetz, betreffend
die Kammer, ebenfalls wie
eine von 1000 Hölzern
aus
jeden soll. Aus
sicheren Konventionen, wel
im Jahre 1877 wurde a
insolenten außer dem J
zu sein, daß im Folge
gen, also einseitig
Kammer der Gehalt de
ist jedoch die gesamte
nach der ursprüngliche P
nach der Disposition
hinsichtlich. Der Senat er
von Hölzern der Bürger
ke n den Hölzern und d
beschreiben, was
nicht zu kammer, was
wird. Diese werden
den, so in die Hölzer
der Hölzer in die Hölzer

Al

Unter dem
Stellung der Steuer
sind von verschiede
mit den. Sie sprac
zu einer Anzahl Fam
sind und namentlich
den Hölzern und
den Hölzern

Die letzte Unterf
am 2. Januar
die Hölzer werden er
sind. Die Hölzer
in der Hölzer, die
sind. Die Hölzer
sind. Die Hölzer